OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451401/8/KPe/VEP – 451402/2

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerden von 1. P H und 2. R H, beide vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 08.02.2023, GZ: BBV/B-VN220007B, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.10.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Bemessungsgrundlage von 925 m² ergänzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 08.02.2023, GZ: BBV/B-VN220007B, wurde gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr.: 1, KG, im Ausmaß von 925 m², ein Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 2.773,39 Euro aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“, durch welche das gegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, vorgeschrieben. Im Spruch ist eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages enthalten.

I.2. Dagegen wurden von den rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerden erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass die Liegenschaft seit Jahrzehnten durch die gegenständliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sei. Diese Straße sei aufgrund der massiven Bautätigkeiten auf den Nachbargründen lediglich saniert worden. Vor dem Hintergrund der in den Beschwerden zitierten Rechtsprechung sei es für rechtswidrig zu befinden, dass die Erstbehörde bei den in Rede stehenden Straßenbaumaßnahmen von einer Herstellung einer Straße im Sinne des § 19 Oö. BauO 1994 ausgegangen sei. Im gegenständlichen Fall liege lediglich der Fall der Erneuerung bzw. Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche vor. Zum Beweis wurde die Einholung eines Bau Sachverständigen-Gutachtens sowie die Durchführung eines Lokalsaugenscheines beantragt. Beantragt wurde weiters der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückzuverweisen. Jedenfalls wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Die Beschwerden wurden mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.03.2023, GZ: 0014308/2023 MDion RM, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von den rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 02.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Am 03.10.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. 1, EZ 2, KG, samt dem darauf befindlichen Gebäude und einer Fläche von 925 m² (Bescheid; Beschwerdevorentscheidung; Grundbuchauszug). Dieses Grundstück grenzt an die öffentliche Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ an und wird von ihr aufgeschlossen (Katasterplan; Bescheid; Beschwerdevorentscheidung; Beschwerde). Bisher wurde für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet (Bescheid).
Im Jahr 2021 erfolgten bei der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ Straßenbauarbeiten. Der Zustand der verfahrensgegenständlichen Verkehrsfläche vor Beginn der Bauarbeiten stellte sich so dar, dass kein ausreichend dimensionierter Tragkörper und keine ausreichend dimensionierte bituminöse gebundene Tragschichte bzw. auch keine Pflasterung vorhanden war (Aktenvermerk Magistrat Linz, Gebäude- und Tiefbaumanagement, Abt. Straßenverwaltung vom 08.11.2021; Stellungnahme Magistrat Linz, Gebäude- und Tiefbaumanagement vom 16.01.2023). Ein Erkundungsschlitz vor Durchführung der Bauarbeiten zeigte einen Straßenaufbau von einer ca. 5-6 cm bituminösen Schichte und einer ca. 10 cm ungebundenen, nicht frostsicheren Tragschichte (Fotodokumentation; Aktenvermerk Magistrat Linz, Gebäude- und Tiefbaumanagement, Abt. Straßenverwaltung vom 08.11.2021; Stellungnahme Magistrat Linz, Gebäude- und Tiefbaumanagement vom 16.01.2023).
Im Zuge der Straßenbauarbeiten im Jahr 2021 erfolgten ein Aushub von 55 cm und ein Einbau einer ungebundenen unteren Tragschichte (Frostkoffer) mit einer Stärke von 30 cm, wurde eine ungebundene obere Tragschichte (mechanisch stabilisierte Tragschichte) mit einer Stärke von 10 cm hergestellt und wurden eine bituminöse Tragschichte mit einer Stärke von 12 cm sowie eine Asphaltdeckschichte mit einer Stärke von 3 cm aufgebracht (Stellungnahme Magistrat Linz, Gebäude- und Tiefbaumanagement vom 16.01.2023).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen:
Dass die Bf jeweils Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr.: 1, EZ 2, KG sind, dieses Grundstück eine Fläche von 925 m² aufweist und von der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ aufgeschlossen wird, wurde bereits im angefochtenen Bescheid angenommen und es wurde dies von den Bf auch nicht bestritten. Es ergeben sich aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieser Umstände sprechen. Dass bereits ein Verkehrsflächenbeitrag für das verfahrensgegenständliche Grundstück entrichtet worden wäre, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen und wurde im Übrigen von den Bf auch nicht behauptet.
Der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. deren Umfang und

Ausmaß folgt vor allem aus dem Aktenvermerk vom 08.11.2021 sowie aus dem Schreiben vom 16.01.2023 des Magistrats der Stadt Linz, Gebäudemanagement und Tiefbau, Abteilung Straßenverwaltung samt Fotodokumentation über den ursprünglichen Straßenaufbau. Das Vorbringen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach aus der Stellungnahme des Sachverständigen nicht ersichtlich sei, wo genau dieser Erkundungsschlitz ausgeführt worden sei und nicht erwiesen sei, dass der dargestellte Aufbau über die gesamte Länge der Straße und somit auch im gegenständlichen Bereich gegeben sei, geht insofern ins Leere als in der Stellungnahme vom 16.01.2023 konkret (im Betreff) auf das verfahrensgegenständliche Grundstück Bezug genommen wird und eingangs festgehalten wird, dass die öffentliche Verkehrsfläche „im gegenständlichen Bereich“ und somit im Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstückes nicht im Sinne des § 20 Abs. 5 Oö. BauO errichtet war. Es haben sich im Verfahren zudem keine Beweisergebnisse ergeben, die gegen die Richtigkeit der Angaben des Magistrats der Stadt Linz zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ unmittelbar vor bzw. nach den gegenständlichen Baumaßnahmen sprechen. Im Übrigen wurde den Parteien der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ON 5 als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Von den Parteien wurden dazu keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben.

Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden kann. Zur von den Bf beantragten Einholung eines Gutachtens durch einen Bau-Sachverständigen ist festzuhalten, dass dieser Beweisantrag im Übrigen auch kein ausreichend bestimmtes Beweisthema enthält. Es wurde von den Bf in diesem Zusammenhang kein konkretes Vorbringen dahingehend erstattet, welche konkreten Tatsachenbehauptungen bewiesen werden sollten. Bei der Frage, wie bestimmte Baumaßnahmen letztlich rechtlich im Sinne der Oö. BauO 1994 zu werten sind bzw. bei der Frage, ob erfolgte Baumaßnahmen den Tatbestand einer Neuerrichtung (im Sinne der Oö. BauO 1994) erfüllen, handelt es sich zudem um eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu lösen ist (vgl. VwGH 17.12.1993, 93/15/0094; *Ritz/Koran*, BAO[7] § 177 Rz 1 mwN). Ein Sachverständigengutachten liefe daher letztlich nicht auf den Nachweis des Zutreffens von konkreten Tatsachenbehauptungen hinaus (vgl. VwGH 17.08.2020, Ra 2020/13/0056) und es handelt sich somit um kein ausreichendes Beweisthema. Dasselbe gilt für den Beweisantrag der Durchführung eines Lokalaugenscheins. Auch diesbezüglich wurde von den Bf nicht dargetan, welche konkreten Tatsachenbehauptungen damit (insbesondere nach nunmehr erfolgter Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche) bewiesen werden sollten, sodass kein ausreichendes Beweisthema vorliegt. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, gibt es ausreichende Verfahrensergebnisse bzw.

Feststellungen zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ vor und nach den Baumaßnahmen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Den Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für das Grundstück Nr.: 1, EZ 2, KG, samt dem darauf befindlichen Gebäude und einer Fläche von 925 m² in Höhe von 2.773,39 Euro vorgeschrieben.

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass bereits vor dem Beginn der Straßenbauarbeiten die öffentliche Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ bestand. Dieser Umstand allein steht aber der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN). Eine technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommende „Sanierung“ einer bestehenden Verkehrsfläche, die den Abgabentatbestand auslöst, liegt nach dieser Rechtsprechung vor, wenn nicht bloß eine Sanierung im Sinne der Wiederherstellung eines früheren Zustandes (allenfalls eine mit jeder „Sanierung“ verbundene Erneuerung und damit Ausbesserung bzw. Beseitigung bestehender Mängel) vorgenommen wurde, sondern der Ausbau all jene Straßenbaumaßnahmen umfasst, die nach § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 für die Festsetzung des Einheitssatzes maßgeblich sind (Herstellung des Tragkörpers [einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht] und Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper; vgl. auch VwGH 21.02.2007, 2003/17/0016). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dabei auf den unmittelbar vor der Sanierung gegebenen Zustand abzustellen (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN, wonach es gerade nicht darauf ankommt, ob eine Straße vor mehreren Jahrzehnten eine mittelschwere Befestigung oder einen Unterbau und eine Asphaltdecke aufgewiesen hat). Von einer (bloßen) „Herstellung des früheren Zustandes“ kann folglich nach der Judikatur dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Baumaßnahmen im Hinblick auf den unmittelbar vor der Sanierung gegebenen Zustand für sich allein genommen nach den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien der „Errichtung“ einer Straße in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht gleichkommen (vgl. wiederum VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064). Entscheidend ist demnach, wie der unmittelbar vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten gegebene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche war bzw. ob die getroffenen Maßnahmen im Sinne der

Rechtsprechung technisch und wirtschaftlich der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen darstellten (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064).

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ unmittelbar vor Durchführung der Baumaßnahmen im Jahr 2021 durch einen Erkundungsschlitz dokumentiert und waren demnach beim Altbestand eine ca. 5 - 6 cm starke bituminöse Schichte und eine ca. 10 cm starke ungebundene, nicht frostsichere Tragschichte vorhanden. Im Zuge der erfolgten Baumaßnahmen im Jahr 2021 wurden zunächst eine ungebundene untere Tragschicht (30 cm) sowie eine ungebundene obere Tragschicht hergestellt (10 cm) und sodann eine bituminöse Tragschicht (12 cm) sowie eine Asphaltdeckschicht (3 cm) aufgebracht. Aufgrund dieser (auch bereits von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung getroffenen) Feststellungen ergibt sich, dass durch die getätigten Baumaßnahmen nicht bloß ein früherer Zustand wiederhergestellt, sondern vielmehr ein vorher nicht gegebener Zustand geschaffen wurde, zumal die öffentliche Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ zuvor – das heißt jedenfalls unmittelbar vor den Baumaßnahmen im Jahr 2021 – nicht den Ausbaukriterien des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 entsprach. Da im Zuge der getätigten Baumaßnahmen insbesondere ein Frostkoffer, eine mechanisch stabilisierte Tragschichte und eine bituminöse Tragschichte hergestellt wurden, ist von einer der Neuerrichtung gleichzusetzenden Sanierung auszugehen, da technisch und wirtschaftlich der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen gesetzt wurden.

III.4. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Traundorfer Straße“ gegenüber den Bf einen Verkehrsflächenbeitrag vorschreibt. Die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages bzw. die rechnerische Richtigkeit wurde im Übrigen von den Bf nicht bestritten. Es ist die Beschwerde somit spruchgemäß abzuweisen, wobei im Spruch die (bisher nur in der Begründung des angefochtenen Bescheides enthaltene) Fläche des Bauplatzes/des Grundstückes als Bemessungsgrundlage (vgl. § 198 BAO zu den Grundlagen der Abgabenfestsetzung) zu ergänzen ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner